



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/118/2025

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	19.08.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	04.09.2025	Entscheidung	öffentlich

TOP **Muster-Vereinbarung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei
Kindeswohlgefährdung**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt die Muster-Vereinbarung des Landkreises Görlitz zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß Anlage.
2. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 188/2016 vom 17.11.2016 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	keine
Veranschlagt unter Budget	
Belastung der Folgejahre	keine

Begründung

Gem. § 8 a Abs. 4 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe (hier: der Landkreis Görlitz) mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen abzuschließen, die die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sicherstellen.

Da mit allen Trägern der gleichlautende Wortlaut abgeschlossen werden soll, wird der Jugendhilfeausschuss um Beschlussfassung ersucht.

Die vorliegende Muster-Vereinbarung soll die bis dahin verwendete, durch den Jugendhilfeausschuss am 17.11.2016 beschlossene Version ersetzen.

Darstellung der wesentlichen Änderungen

- es wurde versucht, so eindeutig wie möglich zu formulieren, um Missverständnisse zu vermeiden
- dadurch sind auch Gesetzesinhalte enthalten, die rechtlich verzichtbar wären, so ist eine bessere Lesbarkeit gegeben
- es gibt keine Anlagen zur Vereinbarung – die Handlungsanleitung wird erst noch überarbeitet (Start Oktober 2025), es wird aber auf die Homepage www.sfws-goerlitz.de verwiesen, dort sind immer alle kinderschutzrelevanten Materialien aktuell verfügbar
- Gesetzliche Grundlagen wurden umfassend ergänzt

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung:

- Zweigliedrigkeit der Vereinbarung wird aufgegriffen – Wahrnehmung des Schutzauftrages, wenn KWG im häuslichen Umfeld geschieht, und wenn in Einrichtung
- Ergänzung der Definition des Personenkreises, um Trägern Hilfestellung zu geben, welche Regelungen durch sie ggf. noch getroffen werden müssen

§ 3 Umsetzung zum Schutzauftrag

- wurde entsprechend der gesetzlichen Anforderungen aus § 8a SGB VIII entwickelt
 - o Handlungsschritte beim Träger,
 - o Kriterien für die Qualifikation der hinzuzuziehenden beratenden insoweit erfahrenen Fachkraft
- Dokumentation wurde im Verfahren ergänzt
- In 3.2. sind nunmehr Verantwortlichkeiten des Trägers und des Jugendamtes nebeneinander gestellt
 - o Wunsch nach Rückmeldung kann nur unter Einhaltung des Datenschutzes erfolgen – mit Zustimmung der Beteiligten des Familiensystems

- Sollvorschrift, wenn Berufsheimnisträger gem. § 4 Abs. 3 KKG Meldepersonen sind (vereinzelt auch für Fachkräfte aus der Jugendhilfe möglich – z.B. Erziehungsberatungsstellen, staatl. Anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter)
- Aus der AG Träger kam der Wunsch zur Klärung der Finanzierung der Insoweit erfahrenen Fachkräfte – Passus ist im Entwurf der Vereinbarung noch enthalten, soll aber nicht Bestandteil der Vereinbarung werden – Klärung auf anderem Weg notwendig

§ 4 Regelungen zum Schutz Minderjähriger in Einrichtungen und Diensten (institutioneller Kinderschutz)

- Selbstverpflichtung der Träger, den Schutz von Minderjährigen vor jeglicher Gefährdung in eigenen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten

§ 5 Rahmenbedingungen

- Empfehlung: Schutzkonzept mit Inhalt zur Umsetzung Schutzauftrag sowie zum Institutionellen Kinderschutz
- Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen gem. § 72 a SGB VIII inkl. aller 5 Jahre Vorlage erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG (differenziert nach Hauptamtlichen und Neben- bzw. ehrenamtlichen Personen)
- Empfehlung zur Selbstverpflichtungserklärung (um Lücke zu Führungszeugnissen zu schließen)
- Belehrung und Qualifizierung der Mitarbeitenden – Unterrichtung alle 2 Jahre, regelmäßige Überprüfung der Abläufe und Nachkommen von Weiterbildungsbedarfen
- Regelung gegenüber Dritten
 - Zur besseren Absicherung der Träger hinsichtlich Personen, die sich Gelegenheiten suchen, um an Kinder heranzukommen, wurde dieser Passus aufgenommen
 - Dritte entsprechend Personenkreis in § 2 – betrifft Personen, die nicht beim Träger beschäftigt sind, aber dennoch in Kontakt kommen können – z.B. Ganztagsangebote durch Honorarkräfte, externe Hausmeister- und Reinigungsdienste, Fahrer ...
 - Empfehlung zur Vorlage erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG
 - Außerdem auch hier Empfehlung zur Vorlage Selbstverpflichtung

§ 6 Datenschutz und Aufbewahrungsfristen

- Verarbeitung personenbezogener Daten für die Träger
 - Gewährleistung Sozialdatenschutz
 - Sensibler Umgang mit anvertrauten Daten
 - Übermittlungsbefugnis im Fall einer dringenden Kindeswohlgefährdung
- Verarbeitung von Sozialdaten durch das Jugendamt
 - Unterscheidung in der Datenübermittlung von Jugendamt an Städte und Gemeinden in Abgrenzung zu nichtöffentlichen Trägern
 - Übermittlung von Daten nur, wenn Erfolg einer zu gewährenden Leistung dadurch nicht in Frage gestellt wird
 - Sensibler Umgang mit anvertrauten Daten
- Rückmeldung an Berufsheimnisträger – betrifft tw. Jugendhilfe (Erziehungs- und Jugendberatungsstellen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter)
- Ausführungen zu Aufbewahrungsfristen

Beteiligungsprozess

- Einbeziehung der Träger erfolgte über die AG Träger am 31.03.25, eine Kleingruppe widmete sich am 16.06.25 allen bis dahin offenen Punkten
- Einbeziehung von Gemeinden erfolgte über Möglichkeit der schriftlichen Rückmeldung bis 15.07.25 und 2 Online-Terminen (20.06. und 10.07.25)

Ergebnisse der Trägerbeteiligungen

a) Ergebnis mit freien Trägern:

- An der Beratung am 31.03.25 nahmen 18 Träger teil,
- an der Kleingruppe am 16.06.25 beteiligten sich 6 Träger
- Die Auseinandersetzung bzgl. der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft konnte beigelegt werden, es besteht Einigkeit darüber, dass diese über eine Zusatzqualifikation verfügen muss
- Für die Träger war es selbstverständlich, in ihren Einrichtungen den Schutz von Minderjährigen gewährleisten zu wollen, also über die Formulierungen gem. § 45 SGB VIII (Schutz vor Gewalt) hinauszugehen
- es konnten alle inhaltlichen Punkte geklärt werden, außer der Finanzierung, die durch die Träger eingebracht wurde

b) Die Einbeziehung der Städte und Gemeinden ergab:

- es gab insg. 6 Städte und Gemeinden, die von der Möglichkeit der Beteiligung Gebrauch machten - 4 Städte und Gemeinden nutzten die Möglichkeit zum Online-Austausch, eine Gemeinde und eine Stadt gaben eine schriftliche Rückmeldung
- Klare Aussage aufnehmen, dass sie keine insoweit erfahrenen Fachkräfte vorhalten müssen
- Kommunen erachten Schutz Minderjähriger in ihren Einrichtungen ebenso für wichtig
- Bitte um Regelung der Aufbewahrungsfristen
- Bitte um Regelung zum Umgang mit Dritten

Bewertung der Rückmeldungen der Trägerbeteiligung aus Sicht der Verwaltung

- Dank an alle Träger, die sich beteiligt haben, es war ein konstruktiver Prozess
- Wesentliche Anregungen wurden in Vereinbarungsentwurf aufgenommen

offener Punkt: Finanzierung der Hinzuziehung von insoweit erfahrenen Fachkräften

- hierzu gibt es verschiedene Auffassungen, u.a. auch die, dass die Träger der Jugendhilfe dafür selbst verantwortlich sind
 - Dem gegenüber steht, dass der öffentliche Träger die Träger auch in die Lage versetzen soll, dass diese ihre Aufgaben wahrnehmen können, außerdem ist zu klären, wie der Anspruch auf Beratung durch die Berufsgeheimnisträger gem. § 4 KKG sicherzustellen ist
 - Die Träger haben angekündigt, der vorliegenden Vereinbarung nur zuzustimmen, wenn die Bereitschaft von Seiten des Landkreises besteht, die Finanzierung anderweitig zu regeln
- Empfehlung der Verwaltung: Regelung sollte außerhalb dieser Vereinbarung getroffen werden

In der Sitzung der AG Träger am 18.08.25 erfolgte eine einstimmige Empfehlung (28 Träger) zur Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss.

Gesetzliche Grundlagen: insb. §§ 8a, 72 a SGB VIII, § 4 KKG

Anlagen:

Anlage 1: Muster-Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Stand 31.07.25)